

10829 Berlin, 3. September 2007

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-240

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 33-1.6.5-90/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1944

Antragsteller:

record Türautomation GmbH
Dieselstraße 70
42389 Wuppertal

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "record 127" für Feuerschutzabschlüsse

Geltungsdauer bis:

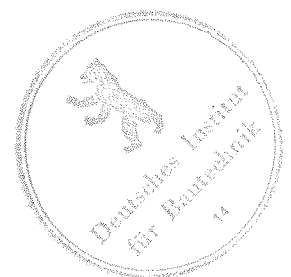
30. September 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und eine Anlage.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "record 127" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, der Feststellvorrichtung und den Brandmeldern bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung muss die sog. Brandbox Typ "581-Platine" und zur Energieversorgung das Netzteil Typ "NET DFA 127" verwendet werden. Das Netzteil Typ "NET DFA 127" muss an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden und die Auslösevorrichtung, die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4 und die Brandmelder nach Abschnitt 1.1.3, lfd. Nr. 1.1, 1.2, 1.4, 1.5, 2.2 und den Funkempfänger Radio Master Unit RMU 04 (lfd. Nr. 1.3) mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Die Brandmelder nach Abschnitt 1.1.3, lfd. Nr. 1.6, 1.7 und 2.1 besitzen eine integrierte Energieversorgung und werden über diese mit einer Gleichspannung von 24 V versorgt.

Der Funkrauchschalter ORS 145 F (Abschnitt 1.1.3, lfd. Nr. 1.3) wird über eine jährlich auszutauschende Batterie Typ LBP 302 der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH versorgt.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen Rauchmelder und/oder Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹
Optische Rauchmelder			
1.1	ORS 142	HEKATRON	Teil 7 (2001-03)
1.2	ORS 142W	HEKATRON	Teil 7 (2001-03)
1.3	Funkrauchschalter ORS 145 F mit Funkempfänger RMU 04	HEKATRON	Teil 7 (2001-03)
1.4	RM 2000	Dictator	Teil 7 (1989-09)
1.5	RAS 2103	Novar	Teil 7 (1989-09)
1.6	ESB RM	Novotron	Teil 7 (1989-09)
1.7	92000-10 mit 60030	Effeß	Teil 7 (1989-09)
Wärmedifferentialschalter			
2.1	92000-10 mit 60101	Effeß	Teil 5, Klasse 1*
2.2	TDS 247	HEKATRON	Teil 5, Klasse A1**

* DIN 54-5 Ausgabe 1989-09

** DIN 54-5 Ausgabe 2001-03

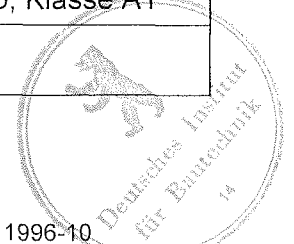
1

DIN EN 54
DIN EN 54 -5

DIN EN 54 -7

DIN EN 54 -8

Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 1989-09; Ausgabe 2001-03
Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09; Ausgabe 2001-03
Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09



1.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung muss der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) "DFA 127" verwendet werden.

Alternativ darf der Standflügel - wenn an diesem kein Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) vom Typ "DFA 127" zum Einsatz kommt – mit einem Elektro-Haftmagnet nach Abschnitt 2.1.4 und einem Türschließer nach DIN EN 1154² ausgeführt werden.

1.1.5 Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge und ggf. der Standflügel mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung und ggf. Schnappriegelentriegelung ausgerüstet sind.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das motorische Öffnen und für das Offenhalten von zweiflügeligen Türen geeignet, deren Zarge bzw. Zarge und Standflügel mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung bzw. Schnappriegel- und Schlossfallenentriegelung ausgerüstet sind.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2³) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14⁴) gerechnet werden muss, darf diese Feststellanlage nicht angewendet werden.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und der Anlage 1 entsprechen.

Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ entsprechen.

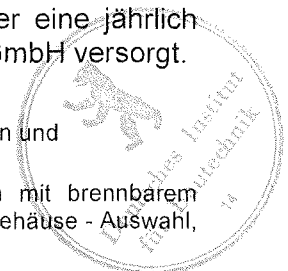
2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung muss die sog. Brandbox Typ "581-Platine" und zur Energieversorgung das Netzteil Typ "NET DFA 127" verwendet werden. Das Netzteil Typ "NET DFA 127" muss an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden und die Auslösevorrichtung, die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4, die Brandmelder nach Abschnitt 1.1.3, lfd. Nr. 1.1, 1.2, 1.4, 1.5, 2.2, den Funkempfänger Radio Master Unit RMU 04 (lfd. Nr. 1.3), einen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.4.1 und ggf. einem Signalgeber (Öffnungsimpulsgeber) nach Abschnitt 2.1.4.2 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Die Brandmelder nach Abschnitt 1.1.3, lfd. Nr. 1.6, 1.7 und 2.1 besitzen eine eingebaute Energieversorgung und werden über diese mit einer Gleichspannung von 24 V versorgt.

Der Funkrauchscharter ORS 145 F (Abschnitt 1.1.3, lfd. Nr. 1.3) wird über eine jährlich auszutauschende Batterie Typ LBP 302 der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH versorgt.

2	DIN EN 1154	Türschließer mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04
3	DIN EN 50281-1-2	Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung; Ausgabe 1999-11
4	DIN EN 60079-14	Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08
5	"Richtlinien für Feststellanlagen"	des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988) Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung



Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950⁶ entsprechen.

2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen Rauchmelder und/oder Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden. Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7¹ Ausgabe 1989-09 bzw. Ausgabe 2001-03 entsprechen. Die Wärmemelder müssen der Klasse 1 gemäß DIN EN 54-5¹ Ausgabe 1989-09 bzw. Klasse A1 gemäß DIN EN 54-5¹ Ausgabe 2001-03 entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt (siehe DIN EN 54-8¹). Die Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) sind für diese Anwendung nicht geeignet.

Der Funkrauchscharter ORS 145 F muss zusammen mit dem Funkempfänger Radio Master Unit RMU 04 verwendet werden.

2.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung für den Gangflügel und den Standflügel muss je ein Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) Typ "DFA 127" verwendet werden.

Alternativ darf der Standflügel - wenn an diesem kein Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) vom Typ "DFA 127" zum Einsatz kommt – mit einem Elektro-Haftmagnet nach Liste 2 (siehe Anlage 1) und einem Türschließer nach DIN EN 1154² ausgeführt werden.

Die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 und der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) Typ "DFA 127" werden zusammen auf eine Grundplatte montiert und abschließend mit einer Abdeckung aus Edelstahl oder Aluminium versehen.

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren (siehe Liste 2) müssen der Norm DIN EN 1155⁷ entsprechen

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) müssen der DIN 18263-4⁸ entsprechen.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler ausgerüstet sein.

Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (siehe Abschnitt 3.3).

2.1.4.1 Elektrische Türöffner

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) dürfen an einflügeligen Türen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge einflügeliger Türen bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung ausgerüstet ist.

Die Drehflügelantriebe dürfen am Standflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels mittels einer ECO-Dual-Verriegelung System II der Firma Echt & Co. erfolgt.

Als Türöffner können die Typen "131", "142" und "143" der Firma Assa Abloy und Typ "FT 200-B" der Firma IST-Systems verwendet werden.

Andere Türöffner können eingesetzt werden, wenn deren Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.



6	DIN EN 60950	Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2001-12
7	DIN EN 1155	Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04
8	DIN 18263-4	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05

2.1.4.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen der Türflügel dürfen z. B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁶

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁶ gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

Die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, die Feststellvorrichtung Typ "DFA 127" und die Brandmelder oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1944
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Geräte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder und der Feststellvorrichtungen (Drehflügelantrieb) eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gerätes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Gerätes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) Typ "DFA 127" nach Abschnitt 2.1.4 darf nur in Verbindung mit der selbständigen Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 - bestehend aus der Brandbox Typ "581-Platine" - und den Brandmeldern nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist möglich.

3.2 Montageanleitung

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.



3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen"

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei elektrisch betriebenen Freilauftürschließern - darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen. Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 4.1. Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Der Brandmelder Rauchschalter ORS 142 W (Liste 1, lfd. Nr. 1.2) darf nur als Sturzmelder verwendet werden.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 2.1.4) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.



3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststallanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser Zulassung oder von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststallanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststallanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststallanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Die monatliche Überprüfung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Austausch der Batterien

Zusätzlich zur üblichen Wartung der Feststallanlage sind die im Funkrauchscharter ORS 145 F eingebaute Batterien jährlich gegen neue auszutauschen.

Bolze



Liste 2 : Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

Die Elektro-Haftmagnete sind für die Verwendung am Standflügel von zweiflügligen Feuerschutzabschlüssen - wenn an diesen kein "DFA 127" zum Einsatz kommt – geeignet.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.1	GD 4.10	Dictator	1,4
1.2	GD 5.10	Dictator	1,6
1.3	GD 6.10	Dictator	1,6
1.4	GD 6.13	Dictator	1,9
1.5	GD 7.10	Dictator	1,7

Feststellanlage " **record 127**" für Feuerschutzabschlüsse

— Liste 2 : Feststellvorrichtungen —

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1944
vom 3. September 2007

